

STELLUNGNAHME
zum Regierungsentwurf des Landesgesetzes über die
Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von
Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Zukunftsgesetz) vom 08. April 2019

Der Paritätische Landesverband begrüßt die Vorlage des Entwurfs zum KiTa-Zukunftsgesetz mit der grundlegenden Zielsetzung der Weiterentwicklung eines flächendeckenden Systems der Kindertagesbetreuung sowie der Entlastung der Eltern von Beiträgen.

Wir bedanken uns für das von offenem Dialog geprägte Verfahren. Die zentralen Kritikpunkte, die der Paritätische Landesverband zum ersten Entwurf des KiTa-Zukunftsgesetzes geäußert hat, wurden von Seiten des Ministeriums intensiv geprüft und durch ein breites Gesprächsangebot nach gangbaren Lösungen gesucht. Das Ergebnis waren nun u.a. die im Gesetzesentwurf angelegten Rahmenvereinbarungen. Von daher fokussieren wir uns in dieser Stellungnahme ausschließlich auf diese Aspekte zur Anlage der Rahmenvereinbarungen, der Folge für die Finanzierungssystematik und die Existenz der uns angeschlossenen freien Träger und verweisen in allen anderen Punkten auf unsere gemeinsame Stellungnahme aller Wohlfahrtsverbände in der LIGA.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz hat sich in ihrer im Gesetzgebungsverfahren vorgelegten Stellungnahme zum Entwurf vom 08. April 2019 positioniert. Hinsichtlich der darin vorgetragenen Aspekte wird Bezug genommen.

Der Paritätische Landesverband vertritt in Rheinland-Pfalz über 70 Träger mit knapp 100 Einrichtungen von Kindertagesstätten und insgesamt ca. 10.000 Plätzen. Im Sinne der ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, u.a. auch die Vereinigung der Waldorfeinrichtungen, die auch ihrerseits zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden, will er mit vorliegender Stellungnahme noch einmal die Tragweite des Gesetzesentwurfs für die Existenz vieler Kitas hervorheben. Mit dem bei Herrn Prof. Dr. Dr. Wiesner eingeholten Rechtsgutachten wurden die zentralen Scharniere des Finanzierungssystems und der Bedarfsplanung als essentielle Grundlagen auf den juristischen Prüfstand gestellt. Die darin herausgearbeiteten Kritikpunkte, die in die erste Stellungnahme des Paritätischen Landesverbandes einfluss, bleiben mit dem vorgelegten 2. Entwurf leider trotz anerkannter Bemühungen von Seiten des Ministeriums weitestgehend bestehen. Wesentliche Grundaussagen der Gesetzessystematik des Entwurfs sind widersprüchlich oder bleiben hinter den erklärten Zielen zurück.

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND e.V.

Geschäftsstelle Mainz | Drechslerweg 28 | 55128 Mainz | Email: info@paritaet-rps.org | www.paritaet-rps.org

A)	Allgemeine Ausführungen zu wichtigen Eckpunkten des Gesetzentwurfs	2
	Zur Finanzierungssystematik.....	2
	Zur Bedarfsplanung	4
	Zur Einrichtung eines Beirates	5
	Zur Verlagerung von wesentlichen Regelungsinhalten in Rechtsverordnungen.....	5
B)	Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs.....	6
	Zu § 5 Absatz 2 des Entwurfs - Rahmenvereinbarung	6
	Zu § 19 Bedarfsplanung.....	6
	Zu § 25 Zuweisungen des Landes.....	7
C)	Zusammenfassung.....	8

A) Allgemeine Ausführungen zu wichtigen Eckpunkten des Gesetzentwurfs

Zur Finanzierungssystematik

Mit einer Reform des Finanzierungssystems soll eine Vereinfachung und Transparenz erreicht werden. Angeknüpft werden soll dabei an dem bestehenden Finanzierungssystem gemäß der §§ 74 SGB VIII und dem darin ausgestalteten Zuwendungsrecht. Der Anteil der Zuweisungen des Landes richtet sich an den Personalkosten aus, § 25 des Entwurfs aus. Die Gewährung der Zuweisung ist an die Erfüllung der Vorgaben der §§ 21 bis 23 des Entwurfs geknüpft. Daneben ist ein prozentual nicht näher festgelegter Eigenanteil zu erbringen.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die Finanzierung der Tageseinrichtungen auch nach dem Gesetzesentwurf als Teilkostenfinanzierung ausgestaltet werden soll im Widerspruch steht zum Bestehen eines Rechtsanspruchs auf einen KiTa-Platz. Hinzu kommt, dass im Rahmen einer staatlichen Inanspruchnahme freier Träger gemäß § 77 SGB VIII eine Vollkostenfinanzierung zu vereinbaren ist.

Während sich diese Systematik am **Zuwendungsrecht der §§ 74 ff. SGB VIII** ausrichtet, sieht § 5 Absatz 2 des Entwurfs den Abschluss einer Rahmenvereinbarung vor - hinsichtlich des die Zuweisung des Landes bzw. den Eigenanteil übersteigenden Kostenanteils. Das Instrument der **Rahmenvereinbarung ist in der Systematik der §§ 78a SGB VIII** verankert, die - dem Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII und dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis Rechnung tragend - den Abschluss von Entgeltvereinbarungen vorgibt. Damit soll es laut Gesetzesbegründung, Seite 36, möglich sein, Verhandlungsgrundlagen über sämtliche Kostenarten einerseits sowie andererseits über

Anforderungen an Planung und Betrieb von Tageseinrichtungen zu schaffen, die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden.

Es bestehen mithin 2 grundlegend unterschiedliche – einander ausschließende - Systematiken nebeneinander, die nicht konsequent miteinander verzahnt wurden. Das entscheidende Bindeglied des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses wurde nicht geregelt: ein Rechtsanspruch auf Abschluss von Entgeltvereinbarungen zugunsten des freien Trägers vor Ort. Dies hatte der Paritätische Landesverband durchgehend gefordert.

Mangels Schiedsstellenregelung bei Nichtzustandekommen muss die Durchsetzung von Rahmenvereinbarungen auf Landesebene ungewiss bleiben. Auch die kommunalen Spitzenverbände weisen in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 02.04.2019 auf Seite 9 auf die fehlende Verbindlichkeit hin. Es müsse „klargestellt werden, was die Folgen sind, wenn keine Rahmenverträge abgeschlossen werden“.

Die Finanzierung der nicht durch Zuweisungen bzw. Eigenmittel gedeckten Kosten bleibt für die Träger rechtlich unsicher. Da der Weg über die Erhebung von Beiträgen durch die Nutzer der Einrichtungen nicht gangbar ist und das Gesetz sowohl Sachkosten als auch Investitionskosten nicht erwähnt, sind Finanzierungslücken bei freien Trägern schon jetzt sicher vorhersehbar. Bezieht man noch die weitreichenden Vorgaben der erweiterten Öffnungszeiten und des veränderten Personalschlüssels in die Betrachtung ein, ist zweifelhaft, ob sich die als Grundsatz des SGB VIII im Gesetz angelegte Vielfalt der Trägerlandschaft in Rheinland-Pfalz verwirklichen lässt. Es wird faktisch bei der intransparenten Gesamtsituation bleiben, die der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz bereits in seinem Jahresbericht 2017, Seite 188 f., angemahnt hatte.

Je nach Finanzausstattung der Kommunen ist zudem mit einer landesweit sehr unterschiedlichen Entwicklung der Versorgung mit Kita-Plätzen zu rechnen, denn die Kommunen werden entsprechend nicht ohne weiteres zu einer Kostentragung bereit sein. Es entsteht eine paradoxe Situation: bei der Verwirklichung des Rechtsanspruchs werden freie Träger in Anspruch genommen, denen ggfs. über den in § 77 SGB VIII vorgesehenen Weg die Sicherstellung über den Weg des Abschlusses von Vereinbarungen nicht oder nur unzureichend eröffnet werden wird.

In ihrer Stellungnahme vom 02.04.2019 führen die kommunalen Spitzenverbände dazu aus:

„Wenn neben den Eigenanteilen an den Personalkosten auch die Zuordnung von Sach- und Verwaltungskosten zum KiTa-Träger nicht mehr besteht, werden gerade Kommunen in den Gebietskörperschaften, in denen zumindest überwiegend freie Träger die Kindertagesstätten führen und diesen auch die Immobilie gehört, nahezu die gesamten Kosten ohne Mitspracherecht tragen müssen, da sie sich ansonsten einer KiTa-Schließung durch den freien Träger und damit einer größeren Anzahl von Rechtsansprüchen gegenübergestellt sehen würden, die sie nicht erfüllen können. Ein KiTa-Neubau in der dann notwendigen Kürze der Zeit wäre weder möglich, noch würde dieser Ersatzbau gefördert werden.“

Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz äußert sich in seiner Stellungnahme vom 21.05.2019 dahingehend, dass „Rahmenvereinbarungen [...] die Problematik nur unzureichend lösen können. Auch sie gewährleisten keine Verhandlungen ‚auf Augenhöhe‘“. Dies ist je nach lokalen Gegebenheiten für die Kommune oder den freien Träger nachteilig – eine Rechtssicherheit ist jeweils nicht gegeben.

Der Paritätische Landesverband hat sich im Gesetzgebungsverfahren für die gesetzliche Verankerung einer landesweiten rechtssicheren Lösung auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung eingesetzt, die zugleich verbindliche Eckpunkte für die Verhandlungspartner auf örtlicher Ebene schafft.

Im Gesetzentwurf ist die Verbindlichkeit für das Zustandekommen einer Rahmenvereinbarung nicht angelegt. Im Gleichklang mit dem Rechnungshof und im Hinblick auf die Erfahrungen im Bereich des SGB XII in Rheinland-Pfalz ist in Bezug auf die Verhandlungsposition eines freien Trägers zu befürchten, dass überschuldete Kommunen mit Verweis auf den Rechnungshof keine (neuen) Vereinbarungen mit freien Trägern treffen, die (freiwillige) Zuweisungen über die gesetzlich festgelegten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten hinaus bewilligen. Eine u. U. gravierende Einschränkung des grundrechtlich geschützten Betätigungsrechts des freien Trägers bis hin zu einem Verdrängungswettbewerb ist die Folge.

Wir fordern Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger von Kindertageseinrichtungen.

Wir fordern daher ein Instrument, das den Abschluss von Vereinbarungen der Träger sowohl mit den Rahmenvertragspartnern als auch jeweils mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich sicherstellt für den Fall, dass Verhandlungen keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielen. Hierfür ist eine Schiedsstellenregelung die sachgerechte Lösung.

Zur Bedarfsplanung

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner hatte in seinem für den Paritätischen Landesverband erstellten Rechtsgutachten zum 1. Entwurf im September 2018 auf Seite 8 ausgeführt:

„In den Kindertagesstättengesetzen vieler Länder finden sich Regelungen zu einer Bedarfsplanung. Den Hintergrund dafür bildet die Gewährleistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die darauf bezogene Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1, 2 SGB VIII). In vielen Ländern findet aber eine Verknüpfung zwischen der Bedarfsplanung und der Förderung dergestalt statt, dass die Art und Höhe der finanziellen Förderung von der Aufnahme der Einrichtung in die Bedarfsplanung abhängig gemacht wird.

Eine Rechtsposition, die das Wunsch- und Wahlrecht auf vorhandene solche Einrichtungen und Angebote begrenzt, die in einen Bedarfsplan aufgenommen worden sind, ist mit dem klaren Wortlaut des § 24 SGB VIII und des § 5 Abs. 1 SGB VIII nicht vereinbar. § 24 SGB VIII formuliert in den Abs. 1 bis 3 einen unbedingten Rechtsanspruch, der durch die Finanzierungssystematik oder gar den Haushaltsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 SGB Satz 1 VIII nicht eingeschränkt werden kann. Auch das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII kennt entsprechende Einschränkungen nicht. Eine Grenze zieht hier nur der Mehrkostenvorbehalt (§ 5 Abs. 2 SGB VIII).

Darüber hinaus verstößt eine Verknüpfung von Bedarfsplanung und Finanzierung, die die Finanzierung von der Aufnahme in einen Bedarfsplan abhängig macht, gegen die Berufsfreiheit als Grundrecht des Trägers der Tageseinrichtung (Gerlach/Hinrichs, Sozialrecht aktuell 2013, 234, 237 m.w.N.; Münder/Wehrmann, S. 25, 41.“

Dieses Zitat behält seine Gültigkeit auch für den 2. Entwurf: gemäß § 19 Abs. 2 des Entwurfs weist der Bedarfsplan für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 und den Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind.

Neu ist die Verpflichtung, Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen. Sie geht in ihrer Regelungsdichte weit über die einer Bedarfsplanung zugewiesenen Aufgaben hinaus, vertieft also die Möglichkeit eines

Grundrechtseingriffs. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als gemäß § 25 Abs. 2 des Entwurfs die Aufnahme in den Bedarfsplan und zugleich die Erfüllung der Personalvorgaben der §§ 21 bis 23 des Entwurfs gesetzliche Voraussetzung sind für die Zuweisung von Landesmitteln. Der Bedarfsplan stellt damit das zentrale Instrument einer markt(-zugangs-)relevanten Steuerung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben dar.

Zur Einrichtung eines Beirates

Die Einrichtung eines Beirates ist wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Ziels der Stärkung der Elternrechte im Kita-Zukunftsgesetz, welches wir begrüßen. Wir möchten jedoch an dieser Stelle betonen, dass das Mitbestimmungsrecht der Eltern bereits bei der Bedarfsplanung und der Auswahl des Kita-Platzes im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts Berücksichtigung finden muss. Dieses ist in Rheinland-Pfalz angesichts eines Mangels an Plätzen (besonders in Städten und Ballungsräumen) und Mangels an Trägeralternativen in manchen Kommunen oft nur unzureichend gegeben.

Durch diesen Mangel entsteht eine für Eltern sehr unbefriedigende Situation, in der der Druck auf die jeweiligen Leistungsanbieter, ein attraktives Angebot vorzuhalten und Eltern zur Inanspruchnahme ihrer Einrichtung zu bewegen und sie in die Abläufe ihrer Einrichtung einzubeziehen, nicht besonders groß ist und die Eltern also ihr Wunsch- und Wahlrecht in der Praxis kaum ausüben können.

Die Stärkung der Elternrechte im innerinstitutionellen Kontext allein wird nicht ausreichen, um bestehende Konfliktlinien nachhaltig zu lösen. **Vielmehr bedarf es einer ausreichenden Anzahl bedarfsgerechter Plätze in Einrichtungen unterschiedlicher Trägerarten**, damit Eltern von vorneherein schon eine Einrichtung auswählen können, die am ehesten zu ihren Erziehungsvorstellungen passt.

Zur Verlagerung von wesentlichen Regelungsinhalten in Rechtsverordnungen

Die grundrechtsrelevante Eingriffswirkung verschiedener Regelungen in die Trägerautonomie und die Berufsfreiheit wird in der Intensität vertieft durch die Verschiebung maßgeblicher Regelungsinhalte auf der Grundlage zahlreicher Rechtsverordnungsermächtigungen. Dieses Vorgehen verstößt in vielen Kontexten gegen die Wesentlichkeitstheorie, die die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung im Sinne eines Parlamentsgesetzes insbesondere bei Grundrechtseingriffen vorsieht.

B) Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs

Zu § 5 Absatz 2 des Entwurfs - Rahmenvereinbarung

Grundsätzlich ist die Aufnahme der Vorgabe, auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, zu begrüßen. **In der vorgelegten Form ist sie mangels Verankerung eines über eine Schiedsstelle durchsetzbaren Anspruchs auf Abschluss jedoch nicht tauglich, tatsächlich einen für alle Beteiligten rechtssicheren Verhandlungsrahmen zu gewährleisten.** Damit ist eine große Chance vertan: die konkret anzuerkennenden Kostenbestandteile bleiben letztlich wie bisher Verhandlungssache. Genau dies wurde auch vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz zu Recht wiederholt kritisiert.

Zu § 19 Bedarfsplanung

Die in der Hand des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe liegende Bedarfsplanung ist sowohl für die Regelung des Marktzugangs als auch des Bestandes vorhandener Einrichtungen – nicht zuletzt durch die Verzahnung mit den Zuweisungen des Landes – von zentraler Bedeutung. Anspruch des Entwurfs ist es laut Begründung, Seite 54, die Gewährleistung eines pluralen Angebotes an Leistungsträgern sicherzustellen. Dabei sollen sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte Eingang finden.

In die Bedarfsplanung sind gemäß § 19 Abs. 2 des Entwurfs nunmehr auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, aufzunehmen. Beide Regelungsvorgaben überschreiten die Funktion einer Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII und greifen in unzulässiger Weise in die trägerautonome Gestaltung und Ausübung seines Arbeitsfeldes bzw. § 4 Abs. 1 SGB VIII ein. Dass der Bedarfsplan gemäß § 19 Abs. 4 lediglich im Benehmen – also ohne wirksame Beteiligung - mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu erstellen ist, ändert an dieser Feststellung nichts. Vielmehr sind weitreichende Konsequenzen für die Träger zu befürchten.

Dies gilt umso mehr, als die Aufnahme in den Bedarfsplan und die Festlegungen zum Sozialraum maßgebender Anknüpfungspunkt ist für Landeszuweisungen nach § 25 Abs. 2 und Abs. 5. Gerade eine Verbindung der Zuweisung zwischen einem Sozialraum zu personellen Verstärkungen und einer Einrichtung, in der sie wirksam werden, ist von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt und droht, am Wunsch- und Wahlrecht orientierte bedarfsgerechte Entscheidungen des Trägers zu erschweren.

Insbesondere an dieser Stelle erscheint deshalb die weitreichende Verschiebung wesentlicher Regelungsinhalte in Rechtsverordnungen sehr problematisch.

Schließlich sollen alle nicht in den Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtungen vom Erhalt von Zuweisungen ausgeschlossen sein. Dies widerspricht dem Rechtsanspruch des Kindes und erschwert die Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts.

Die damit vorgegebene Ausgestaltung der Bedarfsplanung ist geprägt von weitreichenden Vorgaben, die die Trägervielfalt erheblich einschränken kann und damit unmittelbar Auswirkungen auf das Wunsch- und Wahlrecht haben wird. Es muss daher gesetzlich klargestellt werden, dass diese beiden (Grund-)Rechtspositionen unberührt bleiben. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„Der Bedarfsplan berührt nicht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII sowie die Rechte eines anerkannten freien Trägers nach § 77 SGB VIII, soweit für die Plätze in seiner Einrichtung ein Bedarf besteht.

Diese Rechtspositionen dürfen durch die Bedarfsplanung nicht eingeschränkt werden. Der Bedarf ist in der Regel gegeben, wenn die Plätze von Kindern in Anspruch genommen werden, die einen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII und §§ 12 – 16 KitaG haben“

Zu § 25 Zuweisungen des Landes

Bedingung für die – nicht näher gesetzlich ausgestaltete – Weiterleitung der Zuweisungen des Landes ist neben der Aufnahme in den Bedarfsplan zugleich die Einhaltung der Anforderungen an die Personalausstattung der §§ 21 bis 23. Neben einer massiven Marktsteuerung fungiert der Bedarfsplan danach als für Träger grundrechtsrelevantes Kontrollinstrument der Einhaltung gesetzlicher Personalvorgaben.

In seiner Stellungnahme vom 21.05.2019, Seite 6, führt der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz aus:

„Nach wie vor wird nur eine Förderung von Personalkosten vorgesehen. Setzen Träger, z. B. aus wirtschaftlichen Gründen, Caterer oder Fremdreinigungsfirmen ein, sind deren Kosten keine Personalkosten und daher grundsätzlich nicht förderfähig. Die von ihnen in Rechnung gestellten Personalkostenanteile wurden aber bisher außerhalb rechtlicher Regelungen pauschal oder im nachgewiesenen Umfang gleichwohl gefördert. Dies war im Hinblick auf die gebotene Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Kindertagesstätten sachgerecht, um Fehlanreize zu einer allein förderrechtlich motivierten, aber insgesamt aufwändigeren Aufgabenwahrnehmung mit eigenem Personal auszuschließen. Es wird daher angeregt, diese sachgerechte Praxis ausdrücklich zu legalisieren“.

Die Definition der zuweisungsfähigen Personalkosten muss folglich anhand von Kostenarten erfolgen, welche die Aufwendungen für die verbindlich vereinbarte Vergütung des zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderlichen Personals darstellen als

- a) Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,
- b) Personalnebenkosten, insbesondere der Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung, für personalbezogene Aufwendungen, die aus der Erfüllung von Verpflichtungen für nach diesem Gesetz und anderen Regelungen vorgeschriebenem Personal entstehen, insbesondere für Fachberatung und Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte), Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz).

Der freie Träger muss eine angemessene Eigenleistung zu den Personalkosten erbringen. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und Leistungsfähigkeit sowie die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen. **Als angemessene Eigenleistung des Trägers gilt insbesondere die ehrenamtliche Mitarbeit bei personalkostenrelevanten Tätigkeiten** (z.B. im hauswirtschaftlichen Bereich oder als Vertretungskräfte im pädagogischen Bereich).

C) Zusammenfassung

Die Verwirklichung des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz setzt zwingend voraus, dass die Finanzierung eines jeden Trägers umfassend gesichert ist. Bei Bestehen eines Rechtsanspruchs resultiert im Sinne des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses aus der Inanspruchnahme freier Träger ein **Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über das Leistungserbringungsverhältnis**.

Der vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt nicht die Anforderungen an diese Grundvoraussetzungen:

§ 25 und § 5 Abs. 2 des Entwurfs bilden die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Trägerschaft freier Träger und der Kommunen. § 27 stellt dafür die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe heraus. **Sie entbehren wie oben dargelegt der grundlegenden Eckpunkte, derer es zur Sicherstellung der Finanzierung eines Kita-Betriebes bedarf**. Als Konsequenz ergibt sich:

Unmittelbar gesetzlich zu regeln ist eine Systematik, die die Finanzierung sämtlicher für den Betrieb notwendiger Kosten umfassend regelt bei zugleich durchsetzbarem Anspruch eines jeden Leistungserbringers auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte der Entwurf in der derzeitigen Fassung verabschiedet werden, ist der **Weiterbestand vieler Einrichtungen fraglich**. Im Hinblick auf die gravierende Grundrechtsrelevanz wesentlicher Regelungen und der **bleibenden Rechtsunsicherheit werden gerichtliche Auseinandersetzungen** zu erwarten sein.

Mainz, den 21. Juni 2019